

Polzeiverordnung

Gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 1,18 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) wird mit Zustimmung des Gemeinderats die Polzeiverordnung wie folgt geändert.

§ 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Lärm von Sport- und Spielplätzen und Kelterplatz

- (1) Sport- und Spielplätze dürfen zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benützt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.
- (3) Der Kelterplatz darf zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benützt werden.

§ 2

Die Änderung der Polzeiverordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Notzingen, den 25.01.2016

Haumacher
Bürgermeister